

# GEMEINDE OBERSCHÜTZEN

.....  
7432 Oberschützen, Hauptplatz 1  
Tel. 03353/7524, Fax DW 30  
E-Mail: post@oberschuetzen.bgld.gv.at



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 22.06.2018, welche gemäß Artikel 118 Abs. 6 B-VG erlassen wird:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf folgende Ortsteile der Gemeinde Oberschützen: Oberschützen, Unterschützen, Aschau, Willersdorf, Schmiedrait.

(2) Die Verordnung gilt für sämtliche Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Oberschützen als Bauland, als Verkehrsfläche, als Vorbehaltsfläche oder als Grünfläche ohne land- und forstwirtschaftlicher Nutzung ausgewiesen sind.

### § 2 Definition

Wildwuchs im Sinne dieser Verordnung ist das ungeordnete Wachstum von Pflanzen, das nicht von Menschen beeinflusst ist.

### § 3 Verpflichtung zur Grundstückspflege

(1) Zur Abwehr unmittelbar zu erwartender sowie zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände einschließlich der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sind die grundbücherlichen Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke in Ansehung des Pflanzenbewuchses nach Maßgabe des § 4 zu pflegen und Wildwuchs hintanzuhalten.

(2) Bei Grundstücken, auf denen Wildwuchs bereits eingetreten ist, sind zur Beseitigung des Wildwuchses Pflegemaßnahmen unverzüglich durchzuführen.

(3) Diese Verpflichtungen treffen den Grundeigentümer auch bei dauernder oder vorübergehender Abwesenheit vom betreffenden Grundstück, sodass in diesen Fällen geeignete Vorsorge dafür zu treffen ist, dass diesen Verpflichtungen entsprochen wird.



(4) Bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben durch diese Verordnung unberührt.

#### § 4 Pflegemaßnahmen

(1) Wildwuchs durch Pflanzen jeder Art (wie zum Beispiel Gräser, Sträucher, Bäume) ist zu vermeiden, insbesondere indem

1. Rasenflächen, Wiesen oder in Art, Nutzung oder Bewuchs vergleichbare Flächen in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens aber einmal im Kalenderjahr (spätestens 30. September) zu mähen sind;
2. Hecken, lebende Zäune, Sträucher und Bäume mindestens einmal im Kalenderjahr (spätestens 30. September) auszulichten sowie morsche und abgestorbene Teile unverzüglich zu entfernen sind.

(2) Der Bürgermeister kann den Grundeigentümer mit Bescheid zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen nach § 3 auffordern, wobei eine angemessene, mindestens 14-tägige Frist zu setzen ist. Kommt der Grundeigentümer dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann der Bürgermeister eine Ersatzvornahme veranlassen, deren Kosten der Grundeigentümer an die Gemeinde Oberschützen zu ersetzen hat.

(3) Bei unmittelbar drohender oder bevorstehender Gefahr für Leib oder Leben von Personen oder für das Eigentum Dritter („Gefahr im Verzug“) kann der Bürgermeister die Ersatzvornahme nach Absatz 2, deren Kosten der Grundeigentümer an die Gemeinde Oberschützen zu ersetzen hat, ohne vorangehende Aufforderung an den Grundeigentümer veranlassen.

#### § 5 Beobachtungspflicht

(1) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den Bewuchszustand ihrer Grundstücke in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens aber einmal im Jahresquartal, zu kontrollieren.

(2) Diese Verpflichtung trifft den Grundeigentümer auch bei dauernder oder vorübergehender Abwesenheit vom betreffenden Grundstück, sodass in diesen Fällen geeignete Vorsorge dafür zu treffen ist, dass dieser Verpflichtung entsprochen wird.

#### § 6 Befreiung

(1) Von den Verpflichtungen nach §§ 3 und 5 kann im Einzelfall auf Antrag des Grundeigentümers mit Bescheid eine auf seine Person lautende Befreiung erteilt werden, wenn die Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 3 und 5 in Ansehung der Verhältnisse der Person des Antragstellers zu einer unbilligen Härte führen würde.



Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Befreiungsgrund dauerhaft gegeben sein wird, ist die Dauer der Befreiung zeitlich auf höchstens 60 Monate zu befristen.

(2) Eine befristete Befreiung ist bei vorzeitigem Wegfall des Befreiungsgrundes von Amts wegen aufzuheben. Ebenso ist eine unbefristete Befreiung bei Wegfall des als dauerhaft angenommenen Befreiungsgrundes von Amts wegen aufzuheben.

(3) Die Entscheidungen über Anträge nach Absatz 1 und über Aufhebungen nach Absatz 2 obliegen dem Bürgermeister.

### § 7 Verwaltungsübertretungen

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Absatz 2 VStG (Verwaltungsstrafgesetz) 1991 bestraft.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem der öffentlichen Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel während zweier Wochen unmittelbar nachfolgenden Kalendertag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Hans Unger

Angeschlagen am: 25.06.2018

Abgenommen am: 10.07.2018